



Direktion des Innern des Kantons Zug
Regierungsrat Andreas Hostettler
Postfach
6301 Zug

Zug, 4. Februar 2022

Per Mail an: info.dis@zg.ch

Vernehmlassungsantwort der SVP Kanton Zug zur Teilrevision der Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 lädt die Direktion des Innern des Kantons Zug im Auftrag des Regierungsrates ein, bis am 4. April 2022 Stellung zur Teilrevision der Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 zu nehmen.

Die SVP des Kantons Zug nimmt wie folgt Stellung zu den vorgeschlagenen Änderungen:

§ 2 Abs. 3

Die vorgeschlagenen Mahngebühren von Fr. 50.00 sind unverhältnismässig.

Die SVP empfiehlt diese Gebühren nicht von Fr. 15.00 auf Fr. 50.00 zu erhöhen, sondern gänzlich auf diese zu verzichten. Folglich fordert die SVP die Streichung von § 2 Abs. 3

§ 6

Keine Anmerkungen

§ 10

Die SVP ist Grundsätzlich mit der Änderung/Reduktion- und somit mit der Angleichung Zugersee/Ägerisee, einverstanden. Die Argumentation der Direktion des Innern muss allenfalls überarbeitet werden. Sie ist einerseits widersprüchlich weil die Fangzahlen in den letzten Jahren im Ägerisee scheinbar konstant waren, was eine Änderung als nicht dringlich erscheinen lässt und andererseits ist aus der Argumentation zu folgern, dass für einen wirksamen Schutz des Fischbestandes im Ägerisee die Anzahl erlaubter Netze noch stärker reduziert werden müsste als von der Regierung vorgeschlagen (wurden doch selten bis nie mehr als 15 Netze pro Tag eingesetzt).

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach 7704
6302 Zug

Telefon +41 79 680 17 44
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



§ 13

Keine Anmerkungen

§ 18

Keine Anmerkungen

Freundliche Grüsse

Thomas Werner
Präsident, Kantonsrat